

2. Die einzelnen Voraussetzungen

a) Die verbrecherische Handlung des Anstifters richtet sich gegen das gleiche *Verbrechensobjekt*, das der Täter auf Grund der Anstiftung durch sein verbrecherisches Verhalten verletzt hat.

b) Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Anstiftung zu einem Verbrechen oder einer Übertretung ist auf der *objektiven Seite* in jedem Fall ein bestimmter Kausalverlauf festzustellen. Dieser Kausalprozeß beginnt mit der Handlung des Anstifters, d. h. mit seiner Aufforderung an den Täter, ein bestimmtes Verbrechen auszuführen. Als erste Wirkung führt die Anstiftungshandlung dazu, daß der Täter den Entschluß faßt, das Verbrechen, zu dem er bestimmt worden ist, auszuführen. Danach führt der Täter vorsätzlich das Verbrechen aus. Bei den Erfolgsverbrechen ist zu untersuchen, ob der Täter durch seine verbrecherische Handlung die im Tatbestand bezeichneten Folgen herbeigeführt hat. Für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es jedenfalls erheblich, ob und inwieweit der Täter das Verbrechen ausgeführt hat, weil das erreichte Ausführungsstadium der verbrecherischen Handlung des Täters (strafbarer Versuch oder Vollendung) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters begrenzt. Dieser Kausalverlauf, einschließlich der objektiven und subjektiven Elemente des Verbrechens des Angestifteten, ist bei der Anstiftung auf der objektiven Seite zu prüfen. Deshalb ist es notwendig, vor der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angestifteten festzustellen.

Die Anstiftungshandlung wird auf eine bestimmte, im Gesetz näher gekennzeichnete Art und Weise begangen. Die Formen der Anstiftung werden im § 48 Abs. 1 StGB beispielhaft beschrieben.

Demnach kann der Anstifter den Täter durch *Geschenke* oder Versprechen zur Tat bestimmen, d. h. durch das Gewähren oder Im aussichtstellen eines Geschenkes oder eines sonstigen Vorteils. Diese Form der Anstiftung kann als eine Art Korruptionierung des Täters durch den Anstifter bezeichnet werden, durch die der Anstifter den Täter zur Entschlußfassung und zur Ausführung des Verbrechens veranlassen will.

Die Anstiftung kann weiter durch *Drohung* begangen werden. Unter Drohung ist die Ankündigung der Zufügung eines Übels zu ver*